

# RS Vwgh 1997/6/10 96/07/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

## Norm

AWG NÖ 1992 §11 Abs7;

AWG NÖ 1992 §26 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs 7 NÖ AWG 1992 ist, daß es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich kein Wohngebäude befindet. Der Wortlaut des § 11 Abs 7 NÖ AWG 1992 ist eindeutig. Eine von diesem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinne, daß ein Grundstück, auf dem kein Abfall anfalle, obwohl sich ein Wohnhaus darauf befindet, einem Grundstück ohne Wohnhaus gleichzuhalten sei, ist nicht möglich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070246.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>